

Hk

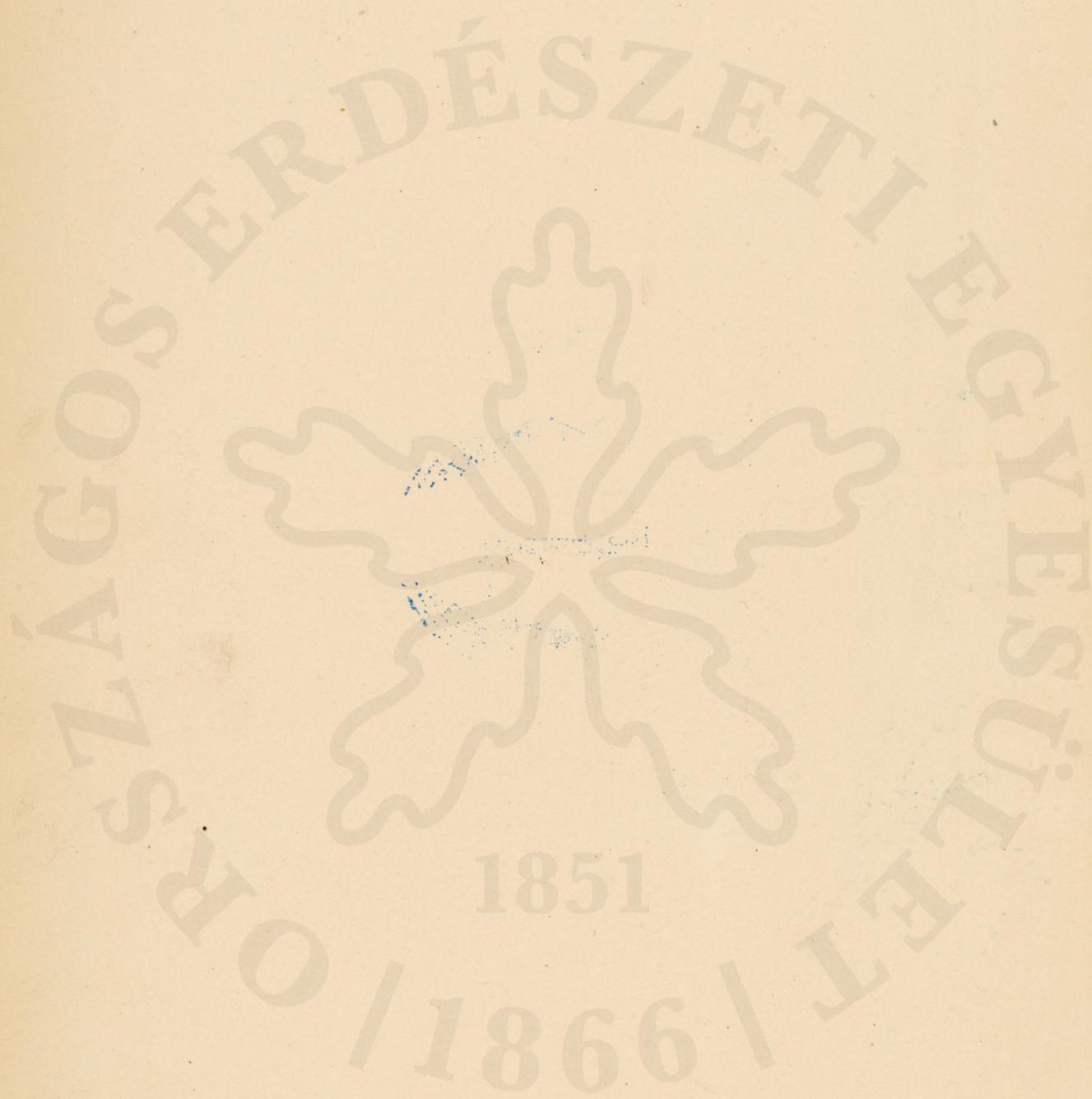
304

Walden - or -
Summer

II

42





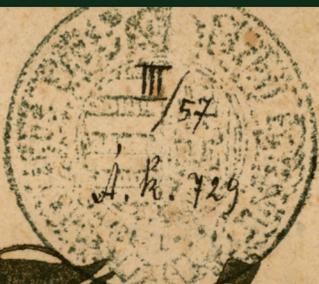
OEE Könyvtár
Áll.Ell. 2018



1851

/1866/





Wir Joseph der III

von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kaiser, allzeit Mehrer des Reichs, zu Ger-
manien / Hungarn und Böhmen König ꝛc. ꝛc. Erz-
Herzog von Oesterreich / Herzog von Lothrin-
gen und Saar ꝛc. ꝛc. Groß = Fürst
von Siebenbürgen ꝛc. ꝛc.

Sie väterliche Vorsorge und zärtliche Bekümmerniß, welche
Wir gegen dieß unser Groß = Fürstenthum Siebenbürgen
hegen, hat uns bewogen, den sorgsamem Bedacht dahin
zu nehmen, womit die Wälder in beständig gutem und
blühenden Zustand erhalten, und nicht den traurigen Folgen der
Verwüstung ausgesetzt werden mögen. Westwegen auch in diesem
Groß = Fürstenthum Siebenbürgen eine gute Wald = Ordnung einzu-
führen vor ohnumgänglich nothwendig befunden worden.

Es ist jederman bekannt, wie groß und erheblich der Nutzen
nicht nur im allgemeinen, sondern auch in den besondern Zustände
der menschlichen Gesellschaft sey, der von der Erhaltung der Wälder
herfließet; da selbe nicht nur zu den nöthigen Bau = Erfodernüssen,
Zubereitung der Speisen, Licht und Wärme, sondern auch Saltz-
und Eisen = Werken, Gold und andern Erz = Gruben, ja zu soviel
Hand und Kunst = Werken die nöthige Hand biethet.

U

Gleich

1781

Gleichwohlen lehret lender die Erfahrung, daß dieser der gesamten Provinz so wichtige Gegenstand sehr wenig beherziget, und die Wälder größtentheils verschwenderisch verhauen, ja gänzlich verwüestet, und theils in ungemessene Weinberge, theils in wüste Einöden, ohne Rücksicht einer weiteren Fortpflanzung verwandelt werden; so daß, wenn dieser schädlichen Verhauung der Wälder nicht durch eine wohl eingerichtete Vorschrift Gränzen gesetzt werden, zu befürchten stehet, daß mit der Zeit die gesammte Provinz, auch an denjenigen Ortschaften, welche überflüssige Waldungen besitzen, den empfindlichen Holz Mangel leyden dürften.

Damit nun diesem allgemeinen Uebel bey Zeiten vorgebeuet und vor die Zukunft gesorget werde; so haben Wir diese Wald-Ordnung öffentlich bekannt zu machen allergnädigst verordnet; wodurch weder den Gerechtsamen und Freyheiten der Grund-Herrn und Comunitäten zu nahe getretten, noch jemand in dem bisherigen Gebrauch seines Rechts gestöret und gehindert wird; vielmehr gehet unser Haupt-Zweck dahin, sowohl die Grund-Herrn auf ihren Gütern, als auch die Magistraten in ihren Districten und Bezirken andurch aufzumuntern, womit sie ihrer aufhabenden Pflicht gemäß ernstlich dahin trachten mögen, andern mit guten Beyspielen vorzugehen, und sich dahin zu bestreben, womit diese Vorschrift nach Maßgabe der Laage derer Derter je eher, je besser eingeführet werde.

Der ganze Entwurf dieser heilsamen Verordnung bestehet in zwey Haupt-Abschnitten, nemlich

1. Nach was für einer Richtschnur in schon erwachsenen Wäldern das Holz zu hauen?

2. Wie und auf was Art junge Wälder aufzuziehen, und solchergestalt ein beständiger Holzschlag zu erzielen seye?

Es sind zu diesem Ende

1. Die Wälder geometrisch oder auf eine andere Weise auszumessen, die Eigenschaft und Beschaffenheit derer darinnen gewachsenen Bäume zu erforschen, und so die Berechnung zu machen, wieviel Klaftern Holz im ganzen heraus kommen, wornach sodann zu bestimmen, wieviel ein Theil des Waldes sowohl an Bau- als Brenn-Holz ein Jahr hindurch geben könne? damit nach einer

Rechnung

Reihe von Jahren auf demjenigen Theil des Waldes, woselbst zuerst Holz geschlagen worden, die Bäume zu einem solchen Wachsthum gelangen, daß man wieder Holz darauf machen, und solcher- gestalt ein beständiger Holz-Schlag erzielet werden könne.

2. Es haben die Bäume ihr gehöriges Wachsthum erreicht, nemlich.

Die Blätterichten Bäume.

150	Der Eich Baum in	200. Jahren
120	Der Ahorn Baum in	100. 150.
	Der Buch-Baum in fetter Erde	120.
	auf steilem Boden	150.
30. 40.	Pappel- und Linden-Baum	30 " " 40.
	Birken an feuchten Dertern	30.
	auf der Anhöhe	40 " " 50.
	Weyden Baum " " " " " "	20 " " 30.
	Erlen Baum " " " " " "	40 " " 50.

Die Fichten-Wälder.

Der Fichten Baum, Kien-Holz
und Lerchen-Baum von " " " 80 " 100

3. Das vorher angegebene Alter der Bäume ist allerdings erforderlich, wenn nemlich selbige zu einem besondern Gebrauch bestimmt werden sollen; zum ordentlichen Brenn-Holz aber ist solgendes Alter hinreichend, nemlich:

Der Eichen-Wald von	30 " 40. Jahren
Buch- und Ahorn-Baum.	25 " 30.
Fichten-Kien und Lerchen-Holz.	20
Pappel-Birk und Erlen-Holz.	15.
Weyden-Baum. " " " "	10.

können alle 3 Jahre die Aeste abgehauen werden.

Woben jedoch zu merken, daß das vorbeschriebene Alter der Bäume keines Weges zu einer untrüglichen Richtschnur gemacht werden könne, allermassen die Laage und der Grund hiebey sehr vieles verändern; die Umstände der Dertter und die Erfahrung, ob dieser
oder

oder jener Baum geschwinder oder langsamer wachset, werden demnach einem jeden Wald-Eigenthümer an die Hand geben, was für ein Alter der Bäume den Erfodernüssen angemessen, und in wie viele Theile die Wälder einzutheilen seyen, worauf demnach bey Eintheilung der Wälder genaue Rücksicht zu nehmen.

4. Da auf dem Stamme der abgehauenen alten Bäume nicht leicht junge Zweige hervorschießen; so muß an denjenigen Orthen, wo Holz-Mangel ist, der Stamm mit der Wurzel heraus gerissen, und an dessen Stelle einige Eicheln eingestreuet werden.

5. Damit man aber auch vor andere Nothwendigkeiten Sorge; so wird der Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß in der alljährlichen Abtheilung des Waldes dasjenige Holz, so gerade und ohne viele Aeste gewachsen, unberührt gelassen, und zu Bau- und Handwerks-Erfodernüsse gleichwie auch die härtere Holz-Gattungen zum Gebrauch derer Müller, Wagner, Tischler, Bildhauer, und dergleichen aufbehalten werden mögen, woraus denen Eigenthümern jederzeit ein größerer Nutzen erwachsen wird.

6. In einem Bezirk von 1600. Wiener quadrat Klaftern werden 16. derley Bäume zum Bau und Handwerks Gebrauch hinlänglichen Stoff darbiethen; nur müssen selbige in Thälern und niedrigen Orthen ausgesuchet werden, damit sie durch ihren Schatten dem Wachsthum anderer Bäume nicht hinderlich seyn mögen. Das weiche Holz hingegen kann, theils wegen größerem Nutzen, theils weil die hohe Stämme nicht so viele Sproßlinge stoßen, öfterer, und zwar in 40. Jahren 2 bis 3 mal abgehauen werden; wie man solches bey dem Pappeln und Weiden-Baum zur Genüge wahrnehmen kann.

7. Das auf den künftigen Frühling und Sommer bestimmte und in Klaftern gelegte Holz muß noch zur Winters Zeit und höchstens bis zum Ende Martij oder Mitte des Aprils aus dem Walde geführt werden, damit die Wälder von diesem Monath gleichsam versperret bleiben, und denen jungen und zarten Schößlein kein Schaden zugefüget werde.

8. Der ausgehauene Theil des Waldes muß nach 6 Jahren von dem aus der Wurzel schlagenden Gesträuche gereinigt werden, damit die Bäume selbst desto besser wachsen können; wobey aber wohl Acht zu geben, damit die Bäume selbst nicht durch die Art beschädiget, sondern bloß durch die Wurzel Sträucher, so ohnehin
nie

niemals in die Höhe wachsen und dem Baum die Säfte entziehen, ausgehauen werden mögen.

9. In denjenigen Ortschaften, wo der Mangel an Holz noch größer ist, da wird die Säge statt der Axt gebraucht, und dienet letztere bloß zum Spalten des Holzes.

10. Keiser und Aeste der abgehauenen Bäume müssen in Bündel gebunden, gedürret und zum nöthigen Gebrauch angewendet werden.

11. Damit aber die abzuhauende große Stein-Eiche durch ihren Fall dem nachwachsenden jungen Walde keinen Schaden zufügen möge; so ist der Fall solcher Bäume durch Ketten und andere im 20ten Spho angegebene Hülfsmittel dahin zu richten, wo am wenigsten junge Bäume befindlich, oder welches am besten seyn wird, nach dem Orte, wo nach der bestimmten Eintheilung weiter Holz gefällt werden soll.

12. Es sollen also die Wälder in so viele Theile getheilet werden, als vorbeschriebener Maassen zum Wachsthum derselben erforderlich; auch in keinem dieser Theile weiter Holz gefällt werden, bis selber nicht der Ordnung nach folget, woraus fließet, daß

13. Die Eigenthümer derer Wälder ein richtiges Verzeichniß darüber führen werden, wieviel Klaftern Holz jedes Jahr zu fällen; nach was für einer Richtschnur das Holz gefällt werden solle und endlich wieviel Bäume zu Bau- und Handwerks Erfodernüssen in jeder Eintheilung befindlich sind.

14. Es muß ferner genau Achtung gegeben werden, damit ja keinem Zimmer und andern Handwerks-Mann außer dem zum Holzschlag bestimmten Orte Holz zu fällen gestattet werde; außer wenn vielleicht durch Wind und andere Zufälle auch in andern Abtheilungen etwas umgeworffen worden.

15. So wie zum Bau und andern Nothwendigkeiten bloß die geraden Bäume zu gebrauchen, als ist genau darauf Acht zu geben, damit kein derley Holz, welches zu Mühlen, Bildhauer, Wagner und Drechsler Arbeit zu gebrauchen, unter das Brenn-Holz gemenget, noch aber das krumme und knottichte Holz wegen schwererer Fällung liegen bleibe und der Verwesung überlassen werde.

16. Der Haupt-Gegenstand der Erhaltung der Wälder aber bestehet darinnen, daß das Holz nicht hin und her ohne allen Unterscheid und Ordnung, sondern ordentlich von Stuck zu Stuck gehauen, und kein untauglicher alter Baum, aus Ursachen daß selber schwehr gefället und gespalten werden könne, ausgelassen werde, sondern es müssen alle zum Brenn-Holz taugliche Bäume; ausgenommen die so zum Bau-Holz und zum Saamen übrig gelassen worden, von dem Stamme ausgehauen und in Klafftern gelegt werden. Bey der Fällung selbst aber ist zu merken, daß der Baum mit der Art oder Säge ganz unten bey der Wurzel abgeschnitten, und der überbleibende Stamm so viel möglich der Erde gleich gemacht werde. Es ist jedoch diese nach einer bestimmten Reih von Jahren zu machende Eintheilung der Wälder nicht von denen kleinen Wald Theilen zu verstehen, welche vielleicht die Edelleute auf ihre Edel-Höffe oder auch selbst die Einwohner auf die Höffe zugetheilet überkommen. Jedoch kann dieser mit Vorwissen der Grundherrschaft gestattet werden, zur Winters Zeit, wo die kleinern Bäume mit Schnee bedeket und also von dem Fall der größeren nicht so leicht beschädiget werden, Holz zum Gebrauch des künftigen Jahres zu fällen und wegzuführen; wobey jedoch die im §^{pho} 43 gegebene Vorschrift zu beobachten seyn wird.

17. Zu allererst werden also die dürre und hin und her zerstreuet liegende Aeste und Gesträucher zusammen gesucht, ausgerottet und zum Nutzen der Dörffer angewendet; sodann aber auf vorbeschriebene Art zur Holzfällung geschritten. Das Holz selber aber muß, um die Anzahl derer jährlich zu machenden Klafftern desto sicherer und gewisser bestimmen zu können, nach einem gewissen und einförmigen Maaß-Stab gehauen und so in Klaffter gelegt werden.

Solte aber statt der Art die Säge gebraucht werden, so wird andurch nicht nur die Arbeit erleichtert, sondern vieles in Ersparung gehen, indeme durch die hin und her fliegende Späne viel Holz verlohren und der Fäulniß überlassen bleibet.

18. Es ist nicht rathsam denen Wagner Meistern in entfernten und abgelegenen Wäldern, außer dem zur Holz-Fällung bestimmten Orthe, die Freyheit zu erstaten Holz zu fällen; weil selbe hiedurch Gelegenheit bekommen Stämme und Aeste zu verbergen, und das brauchbare Holz heimlich zu entführen.

19. An was für einem Orthe der Waldung dieser Holzschlag seinen Anfang nehmen solle, wird dem Gutdünken derer Grundherren und Magistrate überlassen. Ueberhaupt aber ist es am rathsamsten in den entfernten und entlegensien Waldungen, welche den Diebstählen

stählen und heimlichen Entführungen derer Nachbahren am meisten ausgesetzt sind, den anfang zumachen: und dieses zwar um so mehr, damit hieselbst das abgefallene Holz nicht mit nach und nach verfaulen, die nähere Waldungen aber in einem Noth, Fall desto fertigere Hände biethen mögen.

20. Woserne nun die zum Bau und andern Nothwendigkeiten bestimmte, und in der zum Holz-Schlag bestimmt gewesenen Eintheilung zurückgelassene Bäume, dergestalt erwachsen und sich verbreitet hätten, daß selbe den nachwachsenden jungen Bäumen Schaden zufügeten; so sind selbe zwar abzuhauen, woben aber wohl Achtung zu geben, daß selbe zuerst von den Aesten gestuzet; sodann aber durch Hülffe des Keils eine solche Richtung bekommen, womit ihr Fall den um sich herumstehenden jungen Bäumen keinen Schaden und Nachtheil zufügen möge; wornach selbe sogleich aus dem dichten Wald herauszuführen, damit die junge Pflanz-Bäume im Frühling und Sommer nicht durch die Wägen und Vieh zertreten und gefressen werden mögen.

Solten aber die junge und zarte Pflanz-Bäume dergestalt von dem Vieh abgefressen seyn, daß selbige keine Hoffnung eines künftigen Wachstums übrig lassen; so müsten selbe ausgehauen und in Bindlein gebunden werden, damit deren Stelle durch neue Schößlinge aus der Wurzel ersetzt werde.

21. Die wüsthliegende Gründe, welche weder zum Anbauen noch zu Pflanzung der Weinberge tauglich, müsen an allen den Ortschaften, wo sich der Holz-Mangel äußert, gepflüget oder mit der Keil-Hacke gegraben und mit Baum-Saamen bestreuet; die Eicheln und Buch Nüße aber, damit selbe von Vögeln und andern Thieren nicht gefressen werden mögen, einige Daum tief in die Erde gedrukert werden. Die blätterigten Bäume müsen in fette Erde gepflanzet werden, weil selbe tiefe Wurzel schlagen und von dort den Nahrungs Saft holen. Die Fichten und Tannen, Wälber wachsen aber auf steilem Boden.

22. Obwohlen nun zwar die Haupt-Regel ist, daß der Holz-Schlag an dem jungen Theil des Waldes woselbst er angefangen worden, auch von Jahren zu Jahren fortgeführt werde, so wären doch, auf den Fall, wenn alte und sehr ausgebreitete Bäume sich auch anderwärtig befänden, welche dem Wachstume der jungen Pflanz-Bäume durch ihren Schatten hinderlich wären, selbe mit der vorher im 20ten ^{Spho} angegebenen Vorsicht abzuhauen, und könten sodann derley Bäume zu Wein-Stöcken, Schindeln und
der:

dergleichen angewendet werden; Nur müste mit den Käuffern dieser Bäume der Handel also geschlossen werden, daß sie zugleich die Zweige und Aeste solcher Bäume gegen eine billige Bezahlung sämten und in Bündel und Klafftern legen mögen.

23. Wenn man außer dem Nutzen, auch an der Erde des Waldes ein Vergnügen findet, und gerne Spaziergänge darinnen haben möchte, so erhält man dieses wenn die Eichen und Buchen in einer gleichen Entfernung und in geraden Linien gepflanzt, und bis zu deren Aufkommen mit andern Arthen von Bäumen, die Luft und Winde abzuwehren, umringet werden.

24. Wenn die Wälder entweder durch die eigene Dorffs-Inwohner, oder durch die benachbahrte Dörffer dermaassen verwüstet und verheeret worden, daß sie kaum den Nahmen der Wälder mehr verdienen, so müsten auch die noch übrige Bäume zum Gebrauch abgehauen, und in Ermangelung nöthiger Waldung nach vorbeschriebener Arth neue Wälder gepflanzt werden.

25. Zu Erhaltung des nachwachsenden jungen Waldes gehöret hauptsächlich daß keine neue Wege und Fuß-Stege darinnen gemacht, sondern die alten gebahnten Wege beybehalten, und wenigstens in 10. Jahren kein Vieh und besonders keine Ziegen, deren Biß denen Wäldern sehr schädlich darinnen gewendet werden worauf denn die betreffende Magistrate den ernstlichen Bedacht zu nehmen haben, daß selbe gar nicht in die Wälder gelassen werden mögen, bis die junge Bäume eine solche Höhe erreicht, daß wenn selbe rings um von den Schößlingen gesäubert, die obere Aeste derselben von dem Hornvieh nicht erreicht werden können.

26. Da es an verschiedenen Orthen gebräuchlich, daß das Vieh den Winter hindurch mit blätterigten Zweigen gefüttert wird; so muß sothaner schädliche und dieser Verordnung zuwieder laufende Gebrauch bey schwerer Straffe eingestellt werden. Damit aber jedoch die Inwohner dieser Freyheit nicht gänzlich beraubt werden mögen, so kan man statt dieser neben den Gärthen und sonst herum außer dem Wald, Weiden und Pappel-Bäume zu dieser Absicht pflanzen, deren Aeste sehr geschwind wieder wachsen.

27. Damit aber die Eigenthümer derer Wälder und Gebürgen an ihren rechtmäßigen Einkünften keinen Schaden leyden mögen; so stehet ihnen frey einen Theil derselben gegen eine Geldes Summe zu verpachten, nur daß der heranwachsende junge Wald dadurch keinen Schaden leyde.

28. Damit, wie oben erwehnet worden, die Wege in den Waldungen nicht vermehret werden mögen: so muß man mit Abhauung der Birken und anderer Keiff-Stangen sparsam zu Werke gehen. Wenn aber ja dergleichen gehauen werden, so müssen selbe auf den Schultern aus dem dichten Walde getragen, oder aber in so lange keine dicke Birken und Keiff-Stangen gehauen werden, bis die junge Eichen und Buchen dergestalt erwachsen, daß sie von dem Falle der umgehauenen Keiff Stangen nicht umgerissen werden.

29. Da die Buchen und fichtene Stangen, wie auch andere zum Gebrauch der Wagner Meister erforderliche Balcken bloß auf demjenigen Theil des Waldes gehauen werden sollen, welcher zum Holz Schlag desselbigen Jahres bestimmt worden: so wird es am besten seyn, wenn diese zuerst ausgehauen und an sicheren Orthen verwahret werden. Desgleichen müssen auch

30. Die zu Schindeln, Wein-Stöcken und dergleichen bestimmte Hölzer vor dem Brenn-Holz ausgehauen werden.

31. Es ist bekannt, daß an vielen Orthen zu Umzäunung der Wiesen und Ackerländer alljährlich sehr viele Bäume verhaueu und verdorben werden. Es gehet dahero Unsere ernstliche Willens Meynung dahin, daß zu dergleichen Zäunen bey strenger Straffe keine derley Bäume, von denen einiges Wachsthum zu hoffen, sondern bloß die Gesträucher welche sich in die Breite ausdehnen und nie zu einen Baume werden, angewendet werden mögen.

32. Besonders aber würde es dem Aufkommen der Wälder sehr vortheilhaft seyn, wenn die ländliche Häuser, Ställe und Scheuren, welche bis dato größtentheils aus Holz gebauet worden, in Zukunft entweder aus getrettener Erde, aus Schlamm, rohen und ungebrennten Ziegeln, oder aus Bruch- und Pflaster Steinen gebauet, und statt der Zäune entweder eben derley Mauern oder lebendige Zäune angeleget würden, welche sehr leicht erhalten werden, wenn man Günsten oder Schleen hecken anflanget, selbe in einer doppelten Reyhe setzet, und durch einander flechtet, zu Abwehrung des Viehes aber mit einem leichten Graben umgiebt.

33. Da ferner dem nachwachsenden jungen Wald dadurch ein großer Schaden zuwachset, wenn die Spitzen der Fichten und anderer Bäume abgerissen und zu Wein Zeigern gebrauchet werden; so ist diesem schädlichen Mißbrauche durch gemessene Straffen

ernstlich zu steuern, und sind statt deren die Zweige von Fichten und andern Bäumen und Gesträuchen zu gebrauchen.

Das nehmliche gilt auch von denen Bäumen so am 1sten May Tage, zu Spallierung der Kirchen und übrigen processual Sollennitäten gebrauchet werden.

34. Das Abschelen der Bäume ist eine der haupt Ursachen des Verderbens derer Wälder; da aber gleichwohlen der Gebrauch der abgeschelten Rinden, einigen Handwerkern unentbehrlich ist; so muß selbigen jedoch nur in dem zum Holz Schlag deselbigen Jahres bestimmten Wald Theil, hiezu die Freyheit erstattet, aller Mißbrauch aber ernstlich bestraffet werden.

35. Der schädliche Mißbrauch das dürre Gras und die abgefallene Blätter im Frühling und Herbst anzuzünden und zu verbrennen, muß um so mehr eingestellet werden, da hiedurch bey sich ereignenden Winde oft ganze Wälder angezündet, besonders aber die junge Pflanz - Bäume zugleich mit verbrennet werden. Es müssen also denen Hirten, jungen und Knechten, welche gemeiniglich derley bloß aus Muthwillen anstiften, zu Frühling und Herbst Zeit Stachel, Stein und Schwam zusamt der Pfeiffe verbothen, zugleich auch Waldhütter aufgestellet werden, welche die hierwieder handelnde auffangen, das glimmende Feuer aber in der ersten Geburth ersticken mögen, und sind die hierwieder handelnde Jungen mit Ruthen, die erwachsene aber mit Stock und Peitschen Schlägen ja auf erforderlichen Fall in gröberen Vergehungen auch mit härteren Leibes Straffen anzusehen.

Das nehmliche Verboth gilt um so viel mehr, wenn jemand entweder gesunde oder dürrende Bäume, Stämme und sonst hin und her liegendes Gehölze anzündete, oder aber das Kien und Fichten Holz, wie an einigen Orten gebräuchlich, zu Licht und Fackeln gebrauchen wolte.

Damit nun dieses Verboth jederman stets in frischen Andencke habe, und sich also mäniglich vor der darauf gesetzten Straffe zu hütten wisse; so muß selbes alljährlich im Frühling oder Herbst öffentlich bekannt gemacht werden.

36. Die junge Buchen müssen selten zum Spallier der Gärten genommen; wenn aber ja einige derselben zu dieser Absicht ausgegraben werden; so ist wohl Acht zu geben, damit die stehende bleibende an der Wurzel nicht beschädiget werden mögen.

Da

Da übrigens die Maulbeer Bäume die nehmliche Dienste leisten, so müsten lieber von diesen die Garten - Gänge gemacht werden. Und da diese Maulbeer Bäume der gesamten Provintz zu großem Nutzen gereichen dürften; so sollen in allen Bezirken Gärten errichtet, wo derley junge Bäume gepflanzt, und jedermänniglich auf Verlangen mitgetheilet werden können.

37. Es ist genug, wenn die Wege, so durch die Wälder führen 4. Klafter breit sind, damit ein Wagen dem andern ausweichen könne; der übrige leere Platz muß von beyden Seiten mit jungen Bäumen besetzt und ausgefüllet werden. Es ist aber der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Wege durch die Wälder sowohl der Bequemlichkeit der Reisenden als der Zierde wegen nach Möglichkeit in gerader Linie fort gehen mögen.

38. Es geschiehet oft, daß an solchen Orthen, welche zur Vieh - Wende bestimmt, junge Schößlinge, Gesträuche und junge Bäume von freyen Stücken hervorkommen; woraus erhellet, daß derselbige Orth, wenn er vor dem Zugang des Viehes gehörig verwahrt würde, zu Pflanzung eines jungen Waldes bequem wäre. An einem solchen Orth muß also die Vieh - Wende nicht mehr gestattet, und statt dessen ein anderer beqwemer Orth angewiesen werden.

39. Da die in denen Wäldern errichtete Hütten sowohl wegen der Vermehrung der Leute, des daselbst wendenden vielen Viehes, als auch derer zu diesen Hütten führenden vielfältigen Wegen und dergleichen den Wäldern sehr schädlich sind: so soll Niemanden in Zukunft, ohne ausdrücklicher Verordnung und Erlaubniß der Grundherrschaft oder der betreffenden Magistrate, derley Hütten in den Wäldern zu errichten gestattet werden.

40. So sich auf dem zum Holz Schlag bestimmten Theil des Waldes große Eichen und Stein Eichen befänden, welche vielleicht des großen Wildes wegen stehen gelassen, dieselbe sind nach der vor im Spho 20. angegebenen Urth zu fällen, damit sie nicht durch den Schatten ihrer ausgebreiteten Aeste dem nachwachsenden jungen Wald im Wege stehen mögen.

41. Die Gränz - Zeichen der Wälder erfordern fleißige Nachsicht, und wenn vielleicht die zum Zeichen der Grängen ausgesetzte Bäume durch Wind oder andere Zufälle wären umgeworffen worden; so müssen, um alle Gränz Streitigkeiten und daher erwachsen könnende Mord - und Todtschläge zu verhüten, neue und kennbare Gränz Zeichen gesetzt, und wenigstens alle 10. Jahre eine genau

genaue Untersuchung dieser Gränzen angestellet werden.

Da es ferner bekannt ist: daß die an streitigen Gränzen liegende Wälder sehr verwüstet und verheeret werden; so haben die betreffende Magistrate den Bedacht dahin zu nehmen, daß bey geschärfter Straffe keiner von beyden Theilen, bis zu Ausgang des Processus, außer dem nothwendigen Gebrauch, etwas darinnen zu verwüsten sich bekommen lasse.

42. Zur Kalch und Ziegel brennerey muß nur solches Holz genommen werden, welches nicht leicht verkauft und zu sonst was gebraucht werden kan, nemlich das hin und her in Wäldern zerstreut liegende, oder auch die in entlegenen Waldungen stehende Bäume und Stämme, damit andurch andere nützliche Bäume erhalten und zum nöthigen Gebrauch angewendet werden mögen.

43. So jemand stehendes Holz in den Waldungen kauffet, so ist selbigen, wegen zu befahrenden Nachtheil des Waldes nicht zu verstatten, daß er durch eigene Holz-Fäller nach Belieben das Holz hauen dürffe; sondern es soll unter gehöriger Aufsicht der Wald-Eigenthümer das Holz gefället, oder lieber gehauenes und in Klafftern gelegtes Holz denenselben angewiesen werden.

44. Die gewöhnliche Zeit das Holz zu fällen ist ordentlicher Weise, wenn die Blätter abfallen, und der Saft in denen Bäumen nicht mehr steigt.

Woraus folget, daß das Brenn-Holz von der Mitte an oder gleich Anfang Novembris bis zu Ende Februarii zu hauen; weil nach diesem Monathe der Saft in den Bäumen wieder steigt. Das Bau Holz aber, und zwar was außer dem Wasser zu stehen kommet, wird am besten im December und Ianuar gefället; wie im gegenseitigen Fall das Holz so im Wasser zu gebrauchen, im völligen Saft gehauen werden muß.

Die Zeit so zum hauen und in Klafftern legen des Holzes bestimmt, ist zwar gewöhnlicher maassen vom 1sten Novembris bis zu Ende Iuny; Es kan aber nichts destoweniger, wenn es die Noth erheischet, und ein leichter Verschleiß dabey zu hoffen, den ganzen Sommer hindurch das Holz gehauen, gespalten und in Klafftern geleget werden. Die Bäume selbst aber müssen, wie schon erwehnet worden, im Winter gefället und zum Hauen vorbereitet werden. Woserner jedoch in entlegenen Wäldern einige Bäume durch Wind und Wetter umgeworffen würden, diese können zu allen Zeiten gehauen und

und zubereitet werden, damit selbe nicht durch die Länge der Zeit verderben und der Fäulniß überlassen werden.

Es ist übrigens eine bekannte Wald-Regel, daß das Holz, so zu Schindeln, Wein-Pfähle, Balken und derley Nothwendigkeiten bestimmt ist, bloß in den Winter Monathen zu fällen seye.

45. Obwohlen es nun zwar der Billigkeit angemessen, daß denen armen Leuthen das hin und her in den Wäldern zerstreut liegende kleine Gehölze zwey Tage in der Woche zu sammeln und auf dem Rücken nach Hause zu tragen, erlaubet werde: so muß doch, auf dem Fall wenn sich diese Leuthe sothaner Freyheit mißbrauchen, und auch jung und frisches Gehölze umbauen und heimlich entführen, genau darauf gesehen werden, daß solche Leuthe keine Art, Säge oder ander geschärftes Werkzeug mit sich nehmen, im Betretungs Fall aber bey Verlust des Holz und Werkzeugs, mit Gefängniß Straffe angesehen werden mögen.

46. Um aber dieser unordentlichen Urth die Wälder zu verhauen desto leichter vorzukommen, würde sehr vorträglich seyn, wenn die nöthige Holz-Erfodernuß eines jeden Dorffs Inwohners zuvörderst genau erwogen, und so einem jeden eine gewisse, nach Maassgabe der Waldung zu bestimmende Anzahl Holz Klaffern zugetheilet, bey geschärffter Straffe aber keinem auffer dem ausgemessenen Holz Betrag, weiter einiges Holz zu fällen gestattet würde. Das Bauholz aber zu fällen, müste niemanden ohne besondere Erlaubniß der Grundherrschaft oder der Magistrate zugestanden werden. Wofern aber die gemeinschaftliche oder auf die Höffe getheilte Waldungen so groß wären, daß sie in mehrere Jahres Schichten abgetheilet werden könten; so sind selbe abzutheilen und mit dem Holz Schlag auf vorbeschriebene Urth zu verfahren.

47. Morastige Wälder müssen durch Canäle und Wasserleitungen, so gegen der niedrigen Seite gezogen, ausgetrocknet, vom Schlamm und Rohr gereiniget, und statt dessen mit Papel und Erlen Bäumen besetzt und so zum allgemeinen Besten angewendet werden.

48. Da auf denen Inseln, so theils neben, theils in der Mitte der Flüsse befindlich, gemeiniglich weiches Holz, als Papel, Erlen und Weiden Bäume wachsen; so sind erstere alle 20. bis 24. Jahr von der Wurzel abzuhauen; letztere aber, damit sie neue Zweige und Aeste hervorbringen, alle dritte Jahr abzustutzen. Die
D auf

auf sandigen Inseln gewachsene Weiden Sträucher hingegen können alle Jahr abgeschnitten, und die Ruthen entweder zum besondern Gebrauch der Eigenthümer, oder zum Verkauf dienen.

49. Da nun die Wälder von Jahren zu Jahren kleiner und der Holz Mangel vermehret wird: so befehlen Wir hiemit ernstlich, daß ein jeder Inwohner in so fern bey seinem Haus, Hoff, Garten oder Scheuer ein leerer und zu Pflanzung der Bäume schicklicher Orth vorsindig, derselbe alle Jahr aufs wenigste 20. junge Bäume auf demselbigen, und zwar an feuchten Orthern Pappel, Weiden und Erlen, Bäume, auf trockenem Boden Ulmen Bäume, auf sandigtem Boden aber Kien und Fichten, wie auch Maulbeer Bäume pflanzen möge. Um nun diese Absicht desto leichter zu erreichen, so muß an allen Orthern, welche Mangel an nöthigen Waldungen haben, eine Pflanz, Schule von allerhand Arten junger Bäume angelegt werden, woraus sodann derley junge Bäume auf Verlangen einem jeden umsonst abgereichet werden können.

Damit aber derley Gärten, worinnen Maulbeer Saamen ausgestreuet und junge Maulbeer Bäume erzogen werden, nicht einem jeden frey stehen mögen; so müssen selbe mit einem lebendigen Zaun von Günsten oder Schleen hecken oder leichten Schanz, Graben umgeben werden.

50. Gleichwie nun diese Unsere Verordnung zum allgemeinen Besten abzielet: so sind Wir auch keines Weges gemeynet dem Handel und Wandel, denen nöthigen Fabriken, Gold und andern Erz, Gruben, Salpeter Vitriol und Pottaschen Zubereitungen andurch im geringsten einigen Eintrag zu thun; vielmehr gehet Unsere ernstliche Willens Meynung dahin, daß durch derley verordnungen ein beständig und immer fort daurender Holz Schlag erzielet, ein folglichen auch die Fabriken und Werkstätte weiter fort dauern; ja im Erheischungs Fall und sonst wo ein überflüssiger Holz Borrath in Siebenbürgen, zu Beförderung des allgemeinen Bestens, nach vorhergegangener Ansuchung bey der Hohen Landes Stelle, auch neue Fabriken errichtet werden mögen.

51. Gleicher Maassen werden auch die Eigenthümer der Wälder besonders darauf bedacht seyn, damit die auf erhabenen und entlegenen Gebürgen befindliche Tannen, Fichten und Kien Bäume, so auf denen Wasser Bächen geschwemmet oder herabgestürzt und
bis

bis zu denen großen Flüssen gebracht werden, von denen Arendatoren oder gedungenen Holzhauern nach der gegebenen Vorschrift fest an der Wurzel, und nicht wie gewöhnlich 4. 5. bis 6. Schuh hoch gehauen werden mögen.

52. Da es ferner bekannt ist, daß die verschiedenen Eigenthümern zugehörige Waldungen, aus diesem Grunde hauptsächlich verwüstet werden, weil niemand auf derer Erhaltung bedacht, sondern einer vor dem andern ohne alle Rücksicht einer billigen Verhältniß Winters und Sommers und also das ganze Jahr hindurch Holz fället.

Damit man also auch diesem Uebel gehörige Schranken setzen möge: so haben die Tabulæ Continuae darauf zu sehen daß derley Wälder entweder nach Vorschrift der Gesäze Verhältniß mäßig unter die verschiedene Eigenthümer getheilet, oder aber nach dieser vorgeschriebenen Wald-Ordnung mit Beystimmung aller Theilnehmenden behandelt und benützet werden mögen.

53. Damit man endlich sowohl die Zeit, als auch die Art und Weise, wie die verschiedene Arthen des Baum Saamens zu säen und zu pflanzen, wisse; so dienet hierinfallß zur Nachricht, daß:

Imo Die schon bekannte Eichen und Buch-Eicheln, welche meistens schattigte und solche Derther lieben, wo die Sonnen Strahlen am wenigsten durchkommen, im April Monath in einer Entfernung von einer Elle und Tiefe von einer Spanne gepflanzet werden. Das nehmliche gilt auch von dem Tannen und Fichten-Baum, das Kien-Holz ausgenommen, dessen Saamen im Januar zu seiner Reiffe kommet.

2do. Die große Buch oder sonst roth-Buch genannt hat eine dreneckigte castanien farbe Frucht, und muß zur Herbstzeit gesäet werden.

3tio. Die kleinere oder so genannte Weißbuche bringet eine Frucht in Gestalt einer großen Linse, und wachset aus einer länglichten Blatterscheide, so von denen Nesten zwischen den Blättern hervorhanget.

4to. Der Saamen des Papel Baums ist so klein, wie das allerkleinste Nag-Samm-Körnlein, wird im May reiff und verfliegt bey der Hitze, wenn selber nicht gleich in den ersten, Tagen gesammet wird.

5to. Der Saamen des Linden Baumes hat eine kugelförmige Gestalt.

6to. Der Saamen des Bircken Baums ist in den von den Nestern herunter hangenden kleinen Seilchen befindlich und wird gegen Ende Juny reiff.

7timo. Bendorley Arth Buchen, und der Linden Saamen wird im April Monath, der Bircken Saamen aber sobald als er reiff wird in gepflügte trockene Erde, und der Papel Baum in mittelmäsig feuchte Erde gesäet.

8vo. Die Tannen, Fichten und Kien, Bäume und dergleichen bringen eine Arth von Dattel, Kern, woraus ihr eingeschlossener Saame durch den Mörser in warmen Zimmern herausgebracht wird. Ob nun wohl diese Arth von Bäumen in den Tannen und Fichten Wäldern von selbst wachsen; so muß doch auf den Fall, wenn selbe in trockenen Jahren aufgehen sollen, die Erde gepflüget und mit frischen Saamen besäet werden.

9no. Da übrigens zu Einführung dieser heylsamen Verordnung vor allen Dingen erfordert wird, daß selbe allenthalben genau beobachtet und in Erfüllung gebracht werde: so ist die Aufsicht hiezüber in denen Comitaten, Districten, Seckler und Sächsischen Stühlen, einem Magistratuali, Vice Beamten oder wirklichen Besizer mit dem gemeinen Befehl zu übertragen, daß sie als Wald, Wirthschafftis Kündige auch die hiez zu aufzustellende Waldhütter und Besorger gehörig unterrichten und mit glaubwürdigen Zeugnißen versehen mögen.

Gleichwie aber leicht vorauszusehen, daß durch gegenwärtige Wald, Ordnung der abgezielte Endzweck schwerlich gänzlich erreicht und das ganze vorgesezte Werk erschöpft werden könne: so geben Wir hiemit allergnädigst zu erkennen, daß diese Unsere heylsame Absicht hauptsächlich dahin gegangen, damit alle denjenigen, welche in Betreff dieses ihre gerechte Klagen vor Unserm Throne ausgeschüttet, hülfreiche Hand geleistet werden solle; gleichwie Wir all denjenigen, welche sich dieser Unserer Vorschrift gemäß zu verhalten, und andern mit guten Beispiele vorzugehen enfrigt werden angelegen seyn lassen, in Gnaden zugethan seyn werden, da Uns nichts so sehr angelegen als das Allgemeine Wohl dieses Unsers Groß, Fürstenthums Siebenbürgen auf alle Arth und Weise zu befördern.

Welch

Nach welcher allgemein nützlich und nöthiger Vorschrift sich demnach männiglich zu halten, und dadurch Unsern gnädigsten Willen zu ihrem eigenen Besten und Allgemeinen Wohl zu erfüllen haben wird.

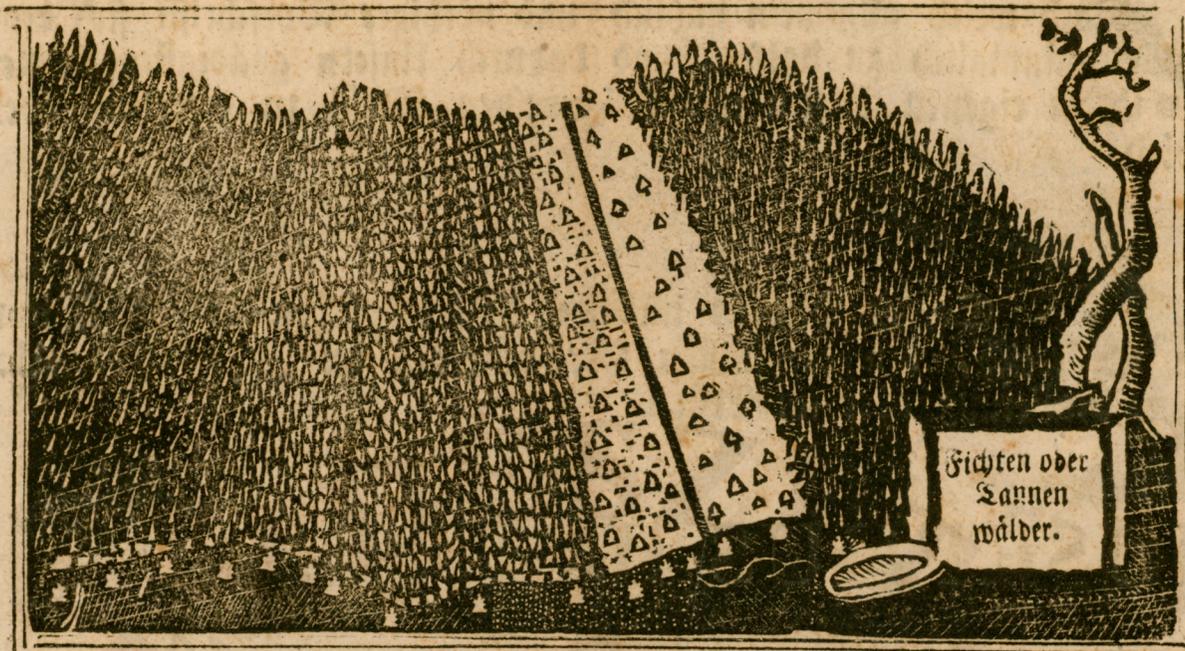
So gegeben in unseren Erzherzoglichen Stadt Wienn in Oestereich, den dreysigsten Monat May im Jahr 1781. Unserer Regierung aber im Ersten.

IOSEPHUS II.



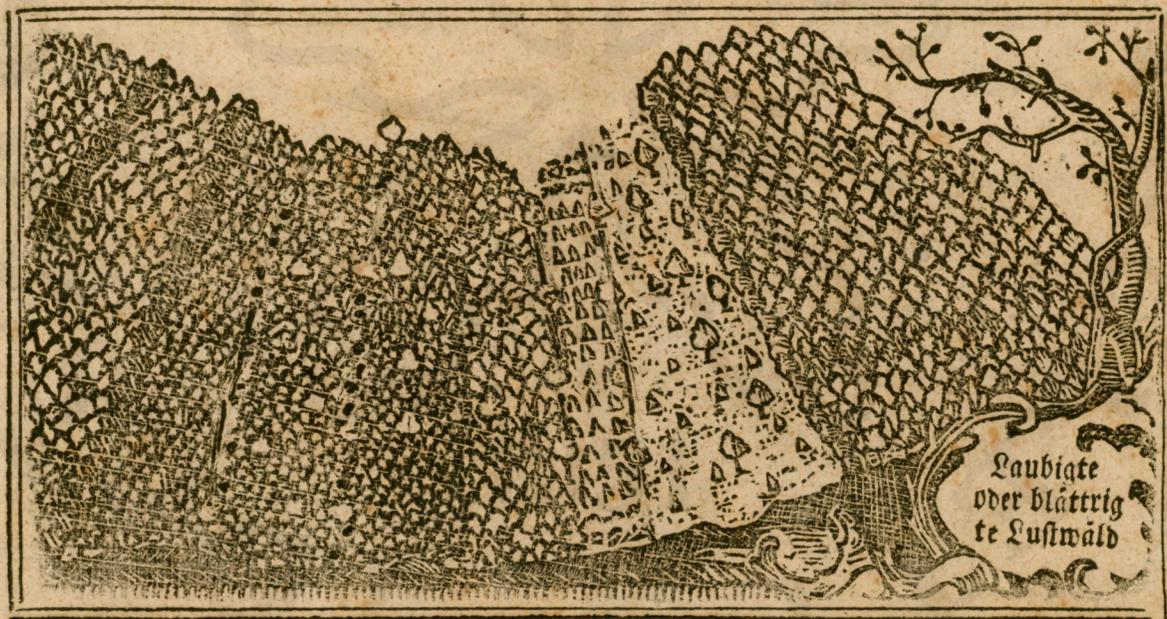
Baro Thadaeus a Reischach m. p.

Dávid Székely m. p.



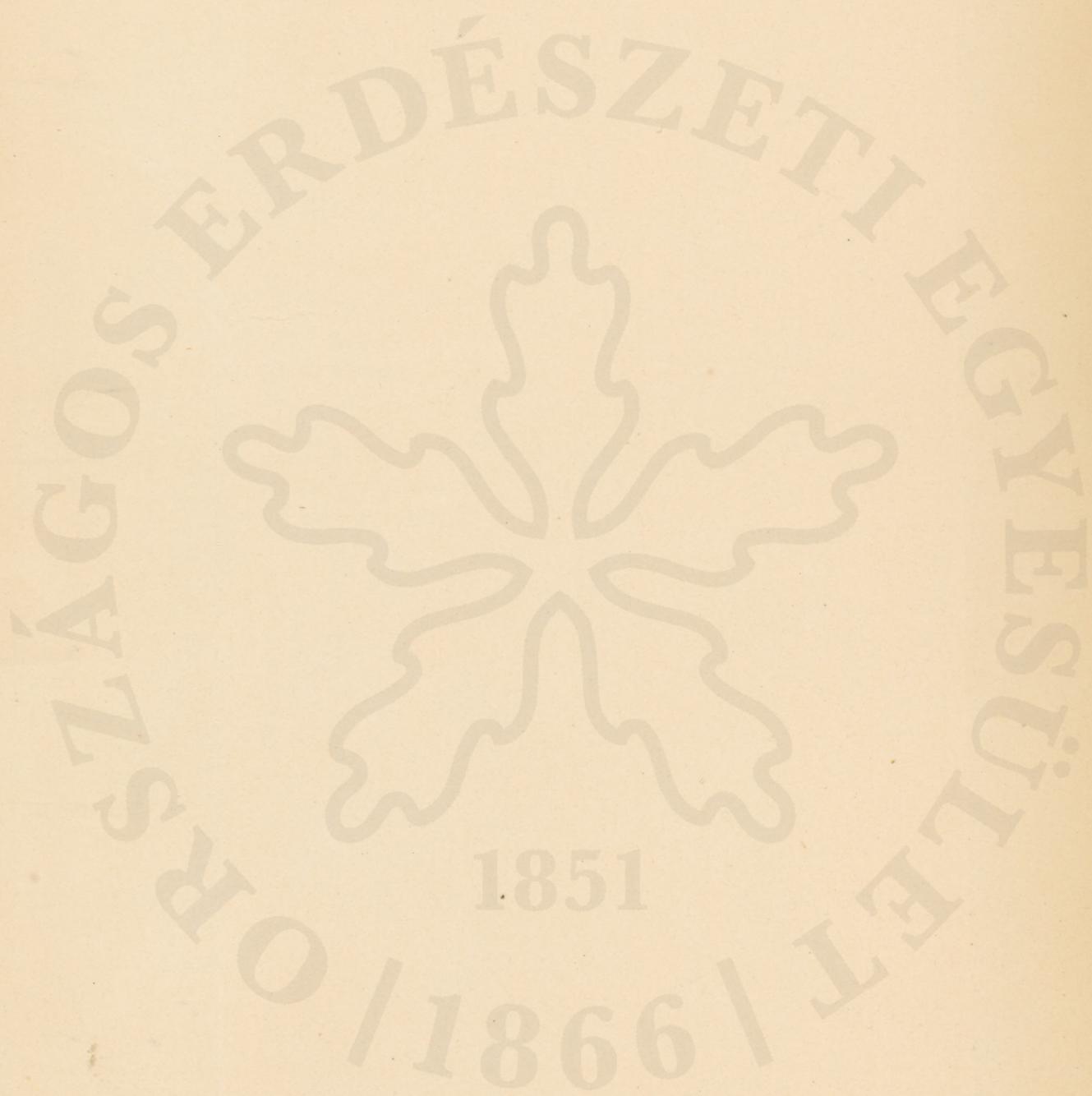
Beide Gattungen der Wälder

Können nach der hier vorbeschriebenen Art und Jahrs Zeit allezeit von Jahr zu Jahr abgehauen werden/ und doch dauern.









Blank label area with horizontal lines.